Antikollisionssysteme (AKS) als anerkannte Schutzmaßnahme im BNatSchG

Dr. Mahand Vogt Rechtsanwältin



Potsdam, 9. November 2023 AKS als anerkannte Schutzmaßnahme



Gliederung

- > Ausgangslage
- > Was versteht das BNatSchG unter einem AKS?
- ➤ Wann ist ein AKS gemäß BNatSchG einsetzbar?
- Welche Anforderungen stellt das BNatSchG an AKS?
- Für welche Arten ist das AKS wirksam (derzeit und "zukünftig")?
- > AKS und Zumutbarkeit
- **➤** Wie erfolgt die Entscheidung der Genehmigungsbehörde?





Ausgangslage

- § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG: Anspruch und kein Entgegenstehen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften
- § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Tötungsverbot wild lebender Tiere besonders geschützter Arten
 - **Individuenbezogen** "jedes einzelne Exemplar"
 - Aber kein Nullrisiko
 - Daher: Entgegenstehen nur, wenn Tötungsrisiko signifikant erhöht (seT), § 44 Abs. 5
 - Fachliche Beurteilung seT in § 45b i.V.m. Anlage 1 Abschnitt 1: kollisionsgefährdete Brutvogelarten,; "abschließende Aufzählung"
 - BNatSchG zur Vermeidung seT: Anlage 1 Abschnitt 2: Schutzmaßnahmen fachlich anerkannt: u.a. AKS





Was versteht das BNatSchG unter einem AKS?

- Anlage 1 Abschnitt 2
 - Automatisiertes kamera- und/oder radarbasiertes System
 - Früherkennung bestimmter einprogrammierter **Großvogelarten im Umfeld der WEA**
 - Rechtzeitige Verringerung der Rotordrehgeschwindigkeit bis zum "Trudelbetrieb"
- ➤ **Keine konkrete Ausgestaltung** der gesetzlich genannten Kriterien (vgl. **Folie 6**)



Wann ist ein AKS gemäß BNatSchG einsetzbar?

- Nahbereich: seT (+): lt. Gesetzesbegründung i.d.R. (!) keine Senkung durch Schutzmaßnahmen (AKS)
- > Zentraler Prüfbereich: Regelvermutung = Anhaltspunkte für seT i.d.R. (+)
 - Widerlegbar u.a. durch Minderung über fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen wie AKS
 - I.d.R. hinreichende Risikominderung (+) bei Betrieb AKS, § 45b Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Anlage 1
- **Erweiterter Prüfbereich:** Regelvermutung = **seT (-), es sei denn**,
 - Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Rotorbereich deutlich erhöht
 - <u>und</u> keine **hinreichende Schutzmaßnahme** (z.B. **AKS**) möglich
- Keine pauschale Anordnung von Schutzmaßnahmen, auch AKS, ohne vorherige Beurteilung des seT



Welche Anforderungen stellt die Anlage 1 zum BNatSchG an AKS?

- ➤ Anforderungen in Anlage 1. Konkrete Ausgestaltung der Anforderungen an AKS gesetzlich nicht geregelt → Erfüllung der Mindestanforderungen KNE als bester verfügbarer Kenntnisstand
 - **Zuverlässige Detektion der Zielarterfassung**: Wirksamkeit für Rotmilan bestätigt → kein Nullrisiko gefordert derzeitige Erfassungsraten < 100%
 - **Rechtzeitigkeit**: Eintritt der Art in den Rotorkreis
 - "Trudelbetrieb": Rotorblätter weitgehend aus dem Wind und Rotorgondel wird aktiv nachgeführt (OVG Lüneburg, Beschl. v. 20.04.2019, 12 ME 188/18)
 - Nachweislich wirksam = technische Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit der Systeme





Für welche Arten ist das AKS wirksam (derzeit und "zukünftig")?

Anlage 1 Abschnitt 2

- Ausreichende Wirksamkeit derzeit nur zur Senkung eines seT beim Rotmilan belegt
- **zukünftig grundsätzlich möglich** auch für weitere kollisionsgefährdete Großvögel wie Seeadler, Fischadler, Schreiadler, Schwarzmilan und Weißstorch
- Änderung durch Bundesverordnung gemäß § 54 Abs. 10c / Ländererlass
- > Brandenburg, Erlass Artenschutz im Genehmigungsverfahren, 2023
 - Tabelle 1 "grundsätzlich möglich, dass die Maßnahme in Zukunft anerkannt werden kann" für o.g. Arten
 - Fachliche Anerkennung anderer Arten? wenn "Anforderungen der […] Checkliste für eine qualifizierte Entscheidung über die Anwendbarkeit" d. Kompetenzzentrums Naturschutz u. Energiewende überdurchschnittlich erfüllt werden".



AKS und Zumutbarkeit

- Anordnung von Abschaltungen gemäß Abs. 6 S. 2 unzumutbar, soweit dadurch der Jahresenergieertrag um das genannte Maß verringert.
 - P: Genehmigungsanspruch
 - d.h.: Genehmigungsbehörde kann Unzumutbarkeit nicht selbst feststellen
- > VT kann Anordnung AKS verlangen
- > VT kann **Ausnahme** mit Argument der Unzumutbarkeit der Schutzmaßnahmen beantragen
 - Aber: Ausnahme bleibt Ausnahme



Wie erfolgt die Entscheidung der Genehmigungsbehörde?

- > Prüfung der **Funktionstauglichkeit** des Abschaltsystems innerhalb des Genehmigungsverfahrens
 - Nachweis der Wirksamkeit: i.d.R. gebundener Genehmigungsanspruch
 - AKS, deren Wirksamkeit noch nicht belegt: im Einzelfall Anordnung des Testbetriebs
 - Pauschale Abschaltung nur als letzte Möglichkeit
- > Auflagen zur Genehmigung: Hinreichend bestimmt + Verweis auf Antragsunterlagen und Standortanalyse
- Genehmigte Vorhaben = Einsatz AKS über Änderungsgenehmigung, ungenehmigte Vorhaben = auf Verlangen des Vorhabenträgers (§ 74 Abs. 5)





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

BLANKE MEIER EVERS
Rechtsanwälte in Partnerschaft mbB

Dr. Mahand Vogt m.vogt@bme-law.de

Stephanitorsbollwerk 1 (Haus LEE)

28217 Bremen

Tel.: +49 421 94946-0 Fax: +49 421 94946-66

www.bme-law.de



bme-law.de Bremen Hamburg